

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 35 (1979)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Scheidungsrekord  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845049>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1976 wurden aber die Gemeinden ermächtigt, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen. Vaduz hat noch im gleichen Jahr den Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zuerkannt. Ohne die nun vorgeschlagene Abänderung des Gemeindegesetzes wären aber auch die Vaduzerinnen im kommenden Januar von den Gemeindewahlen ausgeschlossen. Nach dem geltenden Gemeindegesetz ist nämlich in Gemeindeangelegenheiten wahl- und stimmberechtigt, wer das Wahl- und Stimmrecht in Landesangelegenheiten besitzt. Diese Gesetzesbestimmung würde die Frauen ausschliessen.

Die Lücke und damit der Widerspruch zwischen Verfassung und Gemeindegesetz wurde reichlich spät bemerkt. Eine rasche Korrektur drängt sich deshalb auf, weil die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen bereits am 12. Januar vorgelegt werden müssen. Der Landtag wird sich also speditiv mit der Angelegenheit zu befassen haben. Ob bis zu den Gemeindewahlen weitere Gemeinden dem Beispiel von Vaduz folgen werden, ist noch ungewiss.

## Frauen gemeinsam sind — wären stark...

An der «Boldern-Tagung» im November zum Thema «Alte und neue Frauenbewegung» nahmen 134 Frauen aus allen Generationen teil. Ein einziger männlicher Interessent zog es in Anbetracht dieser Sachlage doch vor, zu Hause zu bleiben. Man versuchte gemeinsam, Klischeevorstellungen abzubauen und die Solidarität zu stärken. Zur Erinnerung ein Schlachtruf der deutschen Theologin Dorothea Sölle; das Gedicht wurde auf Boldern zitiert:

Wir wollen nicht  
so werden wie die männer  
in unserer gesellschaft  
verkrüppelte wesen  
unter dem leistungsdruck  
emotional verarmt  
zu bürokraten verschachtlicht  
zu spezialisten verzweckt  
zum karrieremachen verdammt  
Wir wollen nicht  
lernen was männer können  
herrschen und kommandieren  
bedient werden und erobern  
jagen erbeuten unterwerfen

## Scheidungsrekord

Die Zahl der Ehescheidungen in der Schweiz hat 1977 um 9,3 Prozent auf 10 474 Scheidungen wiederum zugenommen. Es handelt sich buchstäblich um einen absoluten Rekord; noch vor zehn Jahren wurden 5198 Ehen geschieden. Der Anstieg der Scheidungszahl hat vor etwa zehn Jahren begonnen. Vorher, bis zurück zum Zweiten Weltkrieg stieg die Zahl der Scheidungen nicht stärker als die Bevölkerung der Schweiz. Die beunruhigenden Zahlen stammen aus dem neuesten Statistischen Jahrbuch der Schweiz, das im Dezember erschienen ist.

Der Anstieg der letzten Jahre ist um so bemerkenswerter, als immer weniger Leute überhaupt heiraten. Noch vor zehn Jahren schritten 45 300 Paare zum Standesamt. Letztes Jahr waren es nur noch 33 000.

Von den Ehescheidungen betreffen 4 Prozent solche Ehen, die weniger als ein Jahr gedauert haben; 26 Prozent 2- bis 5jährige Ehen; 25 Prozent 6- bis 9jährige Ehen; 32 Prozent 10- bis 19jährige Ehen; 13 Pro-

zent über 20jährige Ehen. In den letzten Jahren am stärksten zugenommen haben die Scheidungen von Ehen, die bereits 6 bis 9 Jahre (+151 Prozent) und 10 bis 19 Jahre (+26 Prozent) gedauert haben.

### **Pro Scheidung eine Scheidungswaise**

Die 10 474 Paare, die sich 1977 scheiden liessen, hatten zur Zeit der Scheidung 10 817 minderjährige Kinder. Das bedeutet, dass pro Scheidung im Durchschnitt ein minderjähriges Kind betroffen wird. Dieses Verhältnis ist seit dem Zweiten Weltkrieg praktisch unverändert geblieben.

Von den 10 474 geschiedenen Paaren hatten 41 Prozent keine Kinder, 28 Prozent ein Kind, 22 Prozent 2 Kinder und 9 Prozent drei Kinder und mehr. Die Scheidungen bei Paaren mit ein und zwei Kindern haben 1977 wie auch in den vorangegangenen Jahren überdurchschnittlich zugenommen.

### **Weniger Ehen als 1976**

Wegen der geringen Zahl an Heiraten und der hohen Zahl an Scheidungen gibt es seit zwei Jahren weniger Ehepaare in der Schweiz als im Vorjahr. 1977 heirateten 33 032 Paare; dagegen wurden 24 808 Ehen durch Tod eines Partners aufgelöst, 10 474 durch Scheidung und 14 durch Nichtigkeitserklärung, so dass Ende 1977 per Saldo 2264 Ehepaare weniger in der Schweiz bestanden als Ende 1976.

### **Im Konkubinat keine Alimente**

Das Bundesgericht hat einem Mann Recht gegeben, der seiner im Konkubinat lebenden geschiedenen Frau keine Alimente mehr bezahlen will. Er hatte beim Richter die Aufhebung seiner Zahlungspflicht unter Berufung auf Art. 2 Abs. 2 ZGB ver-

langt, wonach der offensichtliche Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz findet. Seine Meinung teilte — im Gegensatz zum erstinstanzlichen Bezirksgericht — das Zürcher Obergericht, und in letzter Instanz auch das Bundesgericht.

Gemäss Art. 153 ZGB erlischt die Pflicht zur Rentenzahlung bei Wiederverheiratung des Alimentenbezügers. Das Gericht hat jedoch nach eingehender Prüfung der Sachlage entschieden, dass zwischen der Frau und ihrem jetzigen Gefährten «eine enge Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft im Sinn einer Verflechtung ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Beziehungen» bestehe, und folgert, zur Heirat komme es nur deshalb nicht, weil man auf die monatlichen Zahlungen nicht verzichten wolle. Ein derartiges Verhalten verstösse gegen Treu und Glauben und verdiene daher keinen Rechtsschutz.

### **Witwenrenten angepasst**

Wie die Staatskanzlei mitteilte, werden die Witwenrenten der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich ab 1. Januar 79 von bisher 36 auf 40 Prozent der versicherten Besoldung erhöht und damit den Ansätzen der Pensionskassen des Bundes und der Stadt Zürich angepasst.

### **Mütter vergessen**

Eine vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt bei den Eltern von Schülern durchgeföhrte Umfrage richtete sich ausschliesslich an die Väter. Gegen den «antifeministischen Geist des Fragebogens» haben sich die «Association des mères-chefs de familles» und die «Association vaudoise pour les droit de la